



**INFORMATION FÜR
FLUGMEDIZINISCHE SACHVERSTÄNDIGE
ZLPV 2006 – NOVELLE 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Novelle 2009 der ZLPV 2006 wird nach Auskunft der Obersten Zivilluftfahrtbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Kürze, vermutlich mit dem 15. März 2009 wirksam werden.

Auf die für Sie wesentlichen Neuerungen, erlaubt sich die Austro Control aufmerksam zu machen.

- 1. Verpflichtung zur Datenübermittlung**
- 2. Implementierung FCL 2**
- 3. Medizinisches Tauglichkeitszeugnis Klasse 3 für Flugverkehrsleiter (Fluglotsen)**

Zu 1. :

Die grundsätzliche Berichtsverpflichtung der flugmedizinischen Sachverständigen an die zuständige Behörde wird durch die Novelle 2009 nicht berührt.

Die vollständige Datenübermittlung bleibt wie bisher an die Zustimmung des Probanden (Piloten) gebunden. Mit der Zustimmung zur Übermittlung besteht nunmehr die Verpflichtung zur Übermittlung aller medizinisch relevanten Unterlagen an die zuständige Behörde.

Die Übermittlungsverpflichtung bleibt eingeschränkt, wenn der/die Untersuchte keine Zustimmung zur Übermittlung seiner Daten erteilt. Aber auch in solchen Fällen haben flugmedizinische Stellen das Ergebnis der Untersuchung in Form eines Berichtes zu übermitteln. Es steht Ihnen frei, wie Sie diesen Bericht abfassen und übermitteln wobei auf die Einhaltung der Bestimmungen der Gesundheitstelematikverordnung ergänzend verwiesen wird. Für die Anwendung von EMPIC ergibt sich somit bis hierher durch die aktuelle ZLPV 2006-Novelle keine Änderung.

Jeder Bericht hat die vollständige Kopie der Lizenz des Antragstellers sowie die vollständige und lesbare Kopie des ausgestellten Tauglichkeitszeugnisses zu beinhalten. Sollte kein Tauglichkeitszeugnis ausgestellt worden sein, ist diese Tatsache im Bericht zu vermerken.

Sämtliche Unterlagen sind weiters an Austro Control zu übermitteln, wenn Austro Control zur Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses zuständig ist (Erstausstellung Klasse 1) oder wenn die (endgültige) Beurteilung der Tauglichkeit des Piloten durch Austro Control zu erfolgen hat.

In allen anderen Fällen bleiben die Informationspflichten, die Verpflichtungen zur Rücksprache mit der AMS der Austro Control und die Entscheidungspflichten der AMS der Austro Control in ihrer bisherigen Form weiterhin bestehen.

Es besteht weiterhin eine umfassende Dokumentationsverpflichtung der flugmedizinischen Stelle über jede durchgeführte Untersuchung. Dabei sind weiter die entsprechenden Formulare (Untersuchungsberichte) zu verwenden; die Dokumentationsverpflichtung umfasst weiters alle relevanten Befunde.

Die Austro Control kann stichprobenartig bei der flugmedizinischen Stelle sämtliche vorhandenen Unterlagen einfordern (z.B.: „alle Unterlagen zur Untersuchung des Piloten XY am XX sind vorzulegen“).

Der Verordnungsgeber hat auch für Flugschüler eine Klarstellung getroffen: Wenn eine Lizenz gemäß JAR-FCL angestrebt wird, ist der entsprechende Bericht an Austro Control zu übermitteln.

Die Austro Control empfiehlt weiterhin das Datenübertragungssystem EMPIC zu nützen, da es im Sinne der Fehlervermeidung für Sie Qualitäts- und somit Schutzfunktionen bietet.

Zu Ihrer Hilfestellung haben wir für Sie eine „Checkliste“ zusammengestellt, die Ihnen den Überblick über die verschiedenen Formen des Zusammenwirkens zwischen Ihnen als „Flugmedizinische Stelle“ und der AMS der Austro Control erleichtern soll. .

Meldepflicht an die ACG/AMS:

Bei Vermutung der Täuschungsabsicht des Probanden.

Rücksprache mit der ACG/AMS:

- Bei Verkürzung der Gültigkeit des Medicals
- Bei Nichterfüllung der JAR- Kriterien (Prüfung und Ausstellung durch die Behörde)
- Bei Eintragung mehrerer Einschränkungen (Prüfung der Behörde hinsichtlich wechselseitiger Auswirkungen)

Übergang der Entscheidung an die ACG/AMS

3 Fälle :

1. Einschränkungen: a) Eintragung von VCL, OML, OCL, OSL, OAL, OPL, APL, AHL, AGL, SSL, SIC, REV AMS;
b) Entfernung einer Einschränkung (in jedem Fall);
(Die Einschränkungen TML, VDL, VML, VNL, RXO, FEV können durch AME, AMC und AMS entfernt werden.)
2. Medizinische Gründe bei Prüfung der Klasse 1 - Tauglichkeit
3. Medizinische Gründe bei Prüfung der Klasse 2 - Tauglichkeit

Zu 2.: Medizinische Gründe – Beurteilung durch die Behörde bei Prüfung der Klasse 1 - Tauglichkeit

Herz- Kreislauf – System:

- Vorhofrhythmusstörungen,
- Asymptomatische Sinusbradykardie
- Asymptomatische, isolierte, uniforme, supra-ventrikuläre, ventrikuläre Extrasystolen
- Inkompletter Schenkelblock
- Kompletter Rechtsschenkelblock
- Kompletter Linksschenkelblock
- Erstgradiger und Mobitz Typ I AV – Block/ AV-Block Mobitz Typ II
- Breit- oder Schmalkomplextachykardie
- Ventrikulärer Präexzitation
- Endokardialer Herzschrittmacher
- Hochfrequenzablationstherapie
- Periphere arterielle Gefäßerkrankung
- Thorakales oder abdominelles Aortenaneurysma
- Signifikante Veränderung an einer Herzklappe/geringfüg. Veränderung/Operation
- Behandlung mit Antikoagulantien
- Veränderung an Epi-, Myo- oder Endokard
- Angeborener Herzfehler
- Rezidivierende vasovagale Synkopen

Verdauungstrakt - Erkrankungen:
Body – Maß – Index größer oder gleich 35.

Blut und Blutbildung (Hämatologie):
Leukämie – bei stabilisierter Remission

Urogenitaltrakt – Harnorgane und Geschlechtsorgane:
Kompensierte Nephrektomie ohne Hypertonie und ohne Urämie

Gynäkologie und Geburtshilfe:
Bis zur 26 Schwangerschaftswoche tauglich

Ophthalmologische Anforderungen:

- Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchung bei Überschreitung +5/-6 Dioptrien
- Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchung bei maximaler astigmatischer Komponente von 3 Dioptrien
- Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchung bei Keratokonus
- Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchung bei Anisometropie über 3 Dioptrien
- Refraktive Chirurgie
- Kataraktoperationen und netzhautchirurgische Eingriffe

Ortorhinolaryngologische Anforderungen:

Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchung bei Hypacusis

Psychologische Anforderungen:

Als Teil oder ergänzend zu einer psychiatrischen Untersuchung

Erkrankungen der Haut:

Bei Zweifeln des AME Überweisung an die Behörde;

Tumorerkrankungen – Behördenzuständigkeit

Zu 3.: Medizinische Gründe – Beurteilung durch die Behörde bei Prüfung der Klasse 2 -
Tauglichkeit

Herz-Kreislauf-System Koronare Herzkrankheiten:

- Asymptomatische koronare Herzkrankheiten, keine antianginöse Behandlung
- Myokardinfarkt
- Angina pectoris
- Signifikante Rhythmusstörungen
- Herzinsuffizienz durch Ischämie
- Kardiovaskuläre Revaskularisation

Herz –Kreislauf-System Rhythmus- und Überleitungsstörungen:

- Intermittierende oder permanente Vorhofrhythmusstörungen
- Asymptomatische Sinusbradykardie
- Asymptomatische, isolierte, uniforme, supra-ventrikuläre oder ventrikuläre Extrasystolen
- Inkompletter Schenkelblock
- Kompletter Linksschenkelblock
- Erstgradiger Mobitz Typ I AV-Block
- Breit- und Schmalkomplextachykardie
- Konstant vorhandener ventrikulärer Präexzitation
- Enokardialer Herzschrittmacher
- Hochfrequenzablationstherapie

Herz – Kreislauf – System

Allgemeine Anforderungen

- Periphere arterielle Gefäßerkrankung
- Thorakales oder abdominelles Aortenaneurysma
- Geringfügige Veränderung an den Herzklappen
- Operation an den Herzklappen
- Behandlung mit Antikoagulantien
- Veränderung an Epi-, Myo-, oder Endokard
- Chirurgischer Eingriff bei angeborenem Herzfehler
- Rezidivierende vasovagale Synkopen

Atemtrakt (Respiratorisches System) Allgemeine Anforderungen Spontanpneumothorax

Stoffwechsel, Ernährung und endokrines System Akute Leukämie – nach etablierter Remission

Urogenitaltrakt – Harnorgane und Geschlechtsorgane; Kompensierte Nephrektomie ohne Hypertonie und ohne Urämie

Gynäkologie und Geburtshilfe - Schwangerschaft bis zur 26. Schwangerschaftswoche

Sehvermögen

Bei Verlängerungs-, Erneuerungsuntersuchung:

- Fehlsichtigkeit von bis zu + 5 Dioptrien oder ein myopischer Refraktionsfehler von über 8 Dioptrien
- Astigmatische Komponente von mehr als 3,0 Dioptrien
- Keratokonus
- Amblyopie
- Anisometropie von mehr als 3,0 Dioptrien

Augenoperationen:

- Refraktive Chirurgie
- Kataraktoperationen, netzhautchirurgische Eingriffe und Glaukombehandlungen

Hörvermögen

Bei Verlängerungs-, Erneuerungsuntersuchung:

- Hypacusis

Psychologische Anforderungen

Wenn indiziert, ist Gutachten von der Behörde einzuholen

Erkrankungen der Haut

- Bei Zweifel des AMEs, ist die Beurteilung durch die Behörde vorzunehmen.
- Nach Behandlung bösartiger Tumorerkrankungen, entscheidet die Behörde

Wird im Verordnungstext auf einen Anhang zur ZLPV 2006 (Anhang 1 bis 19) näher verwiesen, ist von einer Behördenzuständigkeit auszugehen.

Zu 2.:

Mit der Novelle werden analog zur den Anforderungen der FCL 1 für Piloten von Flächenflugzeugen die Anforderungen der FCL 2 für Piloten von Hubschraubern in die ZLPV 2006 aufgenommen. Somit kommt es nun zur Zusammenführung von FCL 1, FCL 2 und FCL 3 in der ZLPV 2006. Inhaltliche Änderungen aus medizinischer Sicht sind damit nicht verbunden.

Zu 3.:

Durch Umsetzung der EU - Richtlinie 2006/23/EG kommt es zur innerstaatliche Implementierung der „Requirements for European Class 3 Medical Certification“. In der neuen Anlage 8 der ZLPV 2009 finden sich die neuen Verordnungsvorschriften, versehen mit Ergänzungen des „Besonderen Teiles“ und „Übergangsbestimmungen“. [Das](#) PDF-Format für das neue medizinische Tauglichkeitszeugnis für Flugverkehrsleiter liegt dem Schreiben als Anlage bei. EMPIC – Benutzern wird das Medical Class 3 ebenfalls zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Veröffentlichung eines amtlichen Dokumentes (Blanko – Dokument eines Medicas) auf privaten Internetseiten nicht gestattet ist, da es sich um eine geschützte öffentliche Urkunde handelt und durch die Allgemeinzugänglichkeit eines Blanko –Dokumentes Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herbert Rudolph
Abteilungsleiter LSA